



### **III. Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Hansestadt Korbach hat in ihrer Sitzung am 23.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 52 A/1 „Arolser Landstraße / Feldstraße“ als 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

### **IV. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Hansestadt Korbach hat in ihrer Sitzung am 23.05.2019 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 A/1 „Arolser Landstraße / Feldstraße“ mit Begründung sowie die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 A/1 „Arolser Landstraße / Feldstraße“ mit Begründung und Vorprüfung des Einzelfalls nach UVP (alle in der Fassung vom 17.04.2019) liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Montag, 17. Juni 2019, bis einschließlich Freitag, 19. Juli 2019,**

im Stadtbauamt der Kreis- und Hansestadt Korbach, Prof.-Kümmell-Straße 9, 34497 Korbach, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden

**Montag bis Freitag** 8:30 – 13:00 Uhr

**Montag bis Mittwoch** 14:00 – 16:00 Uhr

**Donnerstag** 14:00 – 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Sollte die Eingangstür wider Erwarten geschlossen sein, melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer +495631 53-313 im Geschäftszimmer des Stadtbauamtes Korbach. Die Planunterlagen können auch nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. +495631 53-341, Frau Häpe, oder +495631 53-277, Herr Kraushaar, eingesehen werden.

Zusätzlich können die vorgenannten, ausliegenden Unterlagen auf der Homepage der Kreis- und Hansestadt Korbach (<https://www.korbach.de/Die-Stadt/Aktuelles-Infos/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach, Prof.-Kümmell-Straße 9, 34497 Korbach, Abteilung Stadtbauamt, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB einem Dritten (Planungsbüro) übertragen worden ist.

Korbach, 4. Juni 2019

DER MAGISTRAT

DER KREIS- UND HANSESTADT KORBACH

gez.

Klaus Friedrich  
Bürgermeister